

OLG Stuttgart

§ 116 StVollzG (Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde Umfang des Einkaufs)

Bei einer Aufhebung der gerichtlichen Entscheidungen durch das BVerfG ist die Rechtsbeschwerde über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus zulässig.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 5. Dezember 2011 – 4 Ws 69/10

Gründe:

I.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ging bei der Justizvollzugsanstalt am 1. Februar 2010 ein Schreiben des damaligen Verteidigers des Antragstellers ein, welches sich in einem verschlossenen Umschlag mit Sichtfenster befand. Name und Anschrift des Antragstellers waren mit Hand geschrieben; über dem Sichtfenster befand sich der Absenderstempel des Rechtsanwalts. Die Poststelle der Justizvollzugsanstalt brachte durch Rücksprache mit dem Büro des Rechtsanwalts in Erfahrung, dass es sich hierbei um Verteidigerpost handelte. Deshalb schrieb der Vollzugsbedienstete auf den Umschlag mit Bleistift, „Verteidigerpost“. Dies wurde jedoch dem Beamten, welcher dem Antragsteller den Brief aushändigen sollte, nicht mitgeteilt. Dieser hatte Zweifel, ob es sich tatsächlich um Verteidigerpost handelte. Deshalb forderte er den Antragsteller auf, den Briefumschlag in seiner Gegenwart zu öffnen und ihm den Inhalt des Umschlages zu zeigen. Der Antragsteller war hiermit einverstanden und kam der Aufforderung nach.

Der Gefangene beantragte bei der Strafvollstreckungskammer die Feststellung, dass diese Vorgehensweise

rechtswidrig war. Sie lehnte den Antrag mit Beschluss vom 26. Februar 2010 ab, da das Schreiben des Rechtsanwalts nicht deutlich sichtbar als Verteidigerpost gekennzeichnet gewesen sei. Es hätte deshalb auch zurückgesandt werden können. Wenn der Vollzugsbeamte dem Antragsteller gleichwohl die Gelegenheit gegeben habe, in seinem Beisein den Brief zu öffnen, um eine Sichtkontrolle durchzuführen, könne dies nicht als rechtswidrig beanstandet werden. Es habe innerhalb der Dispositionsbefugnis des Antragstellers gelegen, eine solche Sichtkontrolle zu gestatten. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, die er mit der Verletzung materiellen Rechts rügt.

Mit Beschluss vom 13. April 2010 hat der Senat die Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen. Hiergegen hat der Antragsteller Verfassungsbeschwerde eingelegt. Die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2011 festgestellt, dass der Senatsbeschluss den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG verletzt. Es hob den Beschluss auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück.

II.

Der Senat hat nunmehr erneut über die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zu befinden, da das Bundesverfassungsgericht den Beschluss des Landgerichts bestehen ließ.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

a) Zwar liegen die in § 116 Abs. 1 StVollzG umschriebenen Voraussetzungen nicht vor.

Im Beschluss vom 13. April 2010 hat der Senat die Rechtsbeschwerde für zulässig gehalten, weil es geboten war, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Da das Bundesverfassungsgericht nunmehr in dieser Frage

abschließend entschieden hat, besteht für eine Rechtsfortbildung kein Bedarf mehr.

Auch ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Insofern kann nur noch auf divergierende Entscheidungen im Anwendungsbereich des Justizvollzugsgesetzes des Landes Baden-Württemberg abgestellt werden. Der Gesetzgeber hat sich mit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Bundesländer (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) bewusst für die Möglichkeit der unterschiedlichen gesetzlichen Ausgestaltung des Strafvollzuges in den einzelnen Bundesländern entschieden (OLG Hamburg OLGStStVollzG § 116 Nr. 4). Seit dem 1. Januar 2010 gilt in Baden-Württemberg nicht mehr das materielle Strafvollzugsrecht nach dem StVollzG, sondern das JVollzGB III. Es ist nicht bekannt, dass ein Gericht des Landes Baden-Württemberg zur Frage des Einverständnisses eines Strafgefangenen mit der Öffnung von Verteidigerpost Stellung genommen hat. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2011 richtungweisend ist, so dass nicht die Gefahr besteht, dass eine Strafvollstreckungskammer oder ein Oberlandesgericht in Baden-Württemberg hiervon abweichen wird.

b) Über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus wird die Rechtsbeschwerde für zulässig gehalten, wenn elementare Verfahrensprinzipien wie das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt sind (OLG Bamberg, ZfStrVo SH 1979 111; OLG Koblenz ZfStrVo 1994, 182 [183]; KG NStZ-RR 2002, 383; 2005 356; Arloth StVollzG, 3. Auflage, § 116 Rn 3, Schuler/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Auflage, § 116 Rn 7). Die Aufhebung einer derartigen Entscheidung sei auch dann geboten, wenn es nicht unzweifel-

haft erscheine, dass diese Entscheidung einer Nachprüfung durch das BVerfG nicht standhalten würde und sich die Aufhebung danach aufdränge. Es wäre zudem prozessunwirtschaftlich, bei Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen und den Betroffenen damit auf die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde abzurängen (Schuler/Laubenthal a.a.O.).

Zwar handelt es sich vorliegend nicht um die Verletzung des Verfahrensgrundrechts des rechtlichen Gehörs, sondern eines anderen Grundrechts. Die Besonderheit besteht darin, dass auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2011 feststeht, dass die Entscheidung des Landgerichts (ebenso wie die des Oberlandesgerichts) gegen Art. 10 Abs. 1 GG verstößt. Deshalb wäre es auch in diesem Fall höchst unzweckmäßig, die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen und den Antragsteller (erneut) auf den Weg der Verfassungsbeschwerde zu verweisen. Deshalb ist bei dieser besonderen Fallgestaltung die Rechtsbeschwerde über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus zulässig.

2. Da die Strafvollstreckungskammer ihre Feststellungen rechtsfehlerfrei getroffen hat, können diese bestehen bleiben (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 353 Abs. 2 StPO; § 116 Abs. 4 StVollzG i.V.m. §§ 304 ff. StPO gelten wegen der revisionsähnlichen Ausgestaltung des Rechtsbeschwerdeverfahrens insoweit nicht), so dass es dem Senat möglich ist, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Das Bundesverfassungsgericht hat mit der genannten Entscheidung festgestellt, dass der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 13. April 2010 den Antragsteller in seinem Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG verletzt. Somit ist dies auch beim landgerichtlichen Beschluss der Fall. Deshalb ist dieser - aber nur hinsichtlich der Formel - aufzuheben und dem Antrag des Gefangenen zu entsprechen.